

## UMLAGENORDNUNG 2003

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A) werden gemäß §§ 47, 48, 51 und 53 RAO durch Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder, die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) durch Beiträge der Kammermitglieder **und Veranlagungsergebnisse** aufgebracht.

Jede/r Rechtsanwalt/-anwältin – ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte hinsichtlich der Umlagen betreffend Versorgungseinrichtung Teil A – hat für die Versorgungseinrichtung folgenden Beitrag für das Jahr 2003 zu zahlen:

	EUR
<b>Versorgungseinrichtung - Teil A:</b>	
a) Rechtsanwälte/innen, die bis zum 31.12. des Vorjahres das 32.Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	2.180,-
b) Rechtsanwälte/innen, die erstmals nach Vollendung ihres 50.Lebensjahres eingetragen worden sind, wenn diese Eintragung nach dem 01.01.1974 erfolgt	5.200,-
c) Rechtsanwälte/innen, die am 01.01. des Beitragsjahres das 65.Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gemäß § 50 Abs.2 lit a) und b) RAO zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war,	72,-
d) alle übrigen Rechtsanwälte/innen .....	4.830,-
<b>Versorgungseinrichtung - Teil B:</b>	
e) Der Beitrag beträgt .....	3.130,-
f) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzungen (Teil B) beträgt.....	1.252,-

**Alle Anwartschaftsberechtigten, welche für die Jahre 1998 bis 2002 um eine Befreiung von der Beitragsleistung für die Zusatzpension oder um eine Ermäßigung der Beiträge angesucht haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Satzung beantragen, daß eine Nachzahlung des Differenzbetrages zur vollen Beitragshöhe bis Ende 2003 bewilligt wird.**

Von den Beiträgen gemäß lit e) und f) werden 2003 Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 24,35 pro Rechtsanwalt/Rechtsanwältin p.a. und 0,6 % des Beitrages (zuzüglich Umsatzsteuer) in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 01.01. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.

2. Rechtsanwälte/innen, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den für den Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. **Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines**

**Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten.** Rechtsanwälte/innen, die während des Kalenderjahres die Pensionsgrenze erreichen, haben ebenso nur den auf den Zeitraum vor Erreichung des Pensionsanspruches entfallenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. **Für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten.**

3. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Bescheid. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.2003.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine auf-schiebende Wirkung.

4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von  
EUR 18,--  
vorzuschreiben.

5. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gewährt werden. Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

Für den Teil B der Versorgungseinrichtung gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

6. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
7. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 25.04.2002